



# Bad Essen

im Osnabrücker Land

**Bebauungsplan Nr. 81**

**„Sonnenwinkel“**

**Faunistische Kartierung  
Brutvögel**

Projektnummer: 218050  
Datum: 2019-10-08

**IPW**  
INGENIEURPLANUNG  
Wallenhorst

INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>UNTERSUCHUNGSGEBIET</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>BRUTVOGELBESTANDSAUFNAHME</b> .....	<b>4</b>
3.1	Methodisches Vorgehen .....	4
3.2	Ergebnisse .....	5
3.3	Bewertung .....	7
<b>4</b>	<b>ZUSAMMENFASSENDE BEURTEILUNG</b> .....	<b>9</b>
<b>5</b>	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>10</b>

---

Wallenhorst, 2019-10-08

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**



i.v. Böhm

---

**Bearbeitung:**

Wallenhorst, 2019-10-08

Proj.-Nr.: 218050

Dipl.-Biol. Andreas Meyer

**IPW INGENIEURPLANUNG GmbH & Co. KG**

Ingenieure ♦ Landschaftsarchitekten ♦ Stadtplaner

Telefon (0 54 07) 8 80-0 ♦ Telefax (0 54 07) 8 80-88

Marie-Curie-Straße 4a ♦ 49134 Wallenhorst

<http://www.ingenieurplanung.de>

Beratende Ingenieure – Ingenieurkammer Niedersachsen

Qualitätsmanagementsystem TÜV-CERT DIN EN ISO 9001-2008

## **1 Einleitung**

Die Gemeinde Bad Essen plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 „Sonnenwinkel“, um die im Ortsteil Essener Berg bestehende Familienferienstätte planungsrechtlich zu sichern und um dort auch eine Erweiterung (Aus- und Umbau, auch tlw. Neubau) zu ermöglichen.

Der Planbereich des Bebauungsplanes Nr. 81 befindet sich im Osten der Ortschaft Essener Berg an (beiderseits) der „Meller Straße“ und östlich der „Bergstraße“ (L 84). Er liegt im Übergang von Wald zur freien Landschaft. Im Bereich dieser Lage mit Bezug zu unmittelbar angrenzenden Waldflächen und zur offenen Landschaft ist grundsätzlich potenzieller Lebensraum für verschiedene Arten europäischer Brutvögel und weiterer Tierartengruppen gegeben.

Im Ergebnis einer Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde sind im Vorfeld der Planung faunistische Kartierungen zu den Artgruppen der Brutvögel und der Fledermäuse erforderlich geworden. Die faunistischen Kartierungen wurden notwendig um die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG und der Eingriffsregelung im Zuge der Planung berücksichtigen zu können.

Der vorliegende Bericht dokumentiert die Ergebnisse der faunistischen Erfassungen zu den Brutvögeln.

## **2 Untersuchungsgebiet**

Das B-Plangebiet befindet sich am Südhang des Wiehengebirges und wird von einer bituminös befestigten Straße „Meller Straße“ durchzogen, an der sich beidseits Gebäude und Einrichtungen der Familienferienstätte befinden. Diese Gebäude sind im unmittelbaren Umfeld von parkartigen Garten-/ Spielplatzbereichen mit z.T. altem Baumbestand umgeben, südlich an das Hauptgebäude grenzt zudem eine größere Scherrasenfläche (Sport- und Spielstätten) an. Von der Überplanung (B-Plan) sind die vorhandenen Gebäude mit angrenzenden Gartenbereichen/ Sport- /Spielplatzflächen sowie einzelne Gehölze des Siedlungsbereiches und ein kleiner Bereich einer südlich an den bestehenden Komplex angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche betroffen.

Nördlich, östlich und westlich befinden sich ausgedehnte bewaldete Bereiche (Nadel- und Laubwald). Südlich an das Plangebiet grenzt eine recht strukturreiche Kulturlandschaft mit einem Wechsel aus landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzung sowie vereinzelt Höfen an. Die Topographie kann als „hügelig/bewegt“ bezeichnet werden.

Das Untersuchungsgebiet beinhaltet die Flächen des B-Plangebietes sowie die daran angrenzenden Bereiche (ca. bis zu 100 Meter), soweit projektspezifische Wirkfaktoren zu erwarten sind.

Der Betrieb und die Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagesstätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) sowie der angrenzenden Straßen „Meller Straße“ und „Bergstraße“ sind als Beeinträchtigung/ Vor-

belastung (optische und akustische Störwirkungen, Kollisionsgefährdung, etc.) faunistischer Habitatqualitäten für die Brutvogelfauna einzustufen.

### 3 Brutvogelbestandsaufnahme

#### 3.1 Methodisches Vorgehen

Um fundierte Aussagen für eine Auswirkungsprognose des Eingriffs und die Bewertung der artenschutzrechtlichen Situation zu erhalten, ist es notwendig den Brutbestand der Avifauna auf den von der Planung betroffenen Flächen sowie dem angrenzenden Umfeld (soweit mögliche Projektwirkungen zu erwarten sind) mit Status aufzuzeigen. Darüber hinaus ist es vor dem Hintergrund artenschutzrechtlicher Fragestellungen erforderlich „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“<sup>1</sup> herauszustellen. Ziel dieser speziellen Festlegung auf die Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ ist, das mögliche Vorkommen und die Betroffenheit festzustellen und dementsprechend berücksichtigen zu können. Die Festlegung bzw. Eingrenzung sogenannter Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“ erfolgt hier in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen<sup>2</sup> und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen<sup>3</sup>.

Die Brutvogelkartierung erfolgte auf der Grundlage der Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Südbeck et al. 2005 (Standard-Erfassungsmethode „Revierkartierung“) mit 8 Begehungen zwischen Ende Februar und Ende Juni 2019, inkl. Dämmerungsbegehungen zur Erfassung nachtaktiver Arten.

Die Kartierung wurde innerhalb der Flächen des oben beschriebenen Untersuchungsraums (soweit projektspezifische Wirkungen auf die Avifauna zu erwarten sind) durchgeführt. Hierbei erfolgte eine flächendeckende Erfassung aller vorkommender Vogelarten und Darlegung in einer kommentierten Artenliste mit Statusangaben der nachgewiesenen Arten (qualitativ). Die kartografische Darstellung von Brutvorkommen mit besonderer Planungsrelevanz der Brutreviere kam bei der vorliegenden Untersuchung nicht zum Tragen, da keine Art mit besonderer Planungsrelevanz als Status „Revierinhaber“ bzw. ein Brutplatz einer solchen Art nachgewiesen werden konnte. An den 8 Begehungsterminen, zwischen Februar und Juni 2019, wurden alle akustischen und optischen Vogelbeobachtungen protokolliert, mit Schwerpunkt der revieranzeigenden Merkmale.

Bei Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch (vergl. Südbeck, P. et al (Hrsg. 2005) „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ Radolfzell) die Einstufung als Revier rechtfertigen, wurde dieses als ein Brutrevier (Status Revierinhaber) gewertet. Hierbei erfolgte weiterhin die Differenzierung nach Brutverdacht (B<sub>y</sub>) und Brutnachweis (B<sub>n</sub>).

---

<sup>1</sup> Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

<sup>2</sup> Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

<sup>3</sup> Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

Die Begehungen erfolgten an folgenden Terminen:

27.02.2019, 19.03.2019; 02.04.2019; 15.04.2019; 30.04.2019; 13.05.2019; 05.06. 2019;  
26.06.2019

Zusätzlich wurden alle relevanten Beobachtungen von Arten mit besonderer Planungsrelevanz, welche im Zuge der Erfassungen der Artgruppe Fledermäuse getätigt wurden, festgehalten und protokolliert und fließen in die Gesamtauswertung dieses Gutachtens ein.

## 3.2 Ergebnisse

Die folgende Tabelle enthält die im Untersuchungsgebiet und seiner angrenzenden Randbereiche nachgewiesenen Vogelarten. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass bei den Brutvogelkartierungen im Jahr 2019 insgesamt 27 Vogelarten nachgewiesen wurden, darunter 18 Brutvogelarten, die den Status Revierinhaber für die Fläche des Untersuchungsgebietes aufweisen. Unter den festgestellten Arten mit Status Revierinhaber befindet sich keine Art mit besonderer Planungsrelevanz, die ihren Brutplatz innerhalb des Untersuchungsgebietes oder seiner näheren Umgebung hat. Für die Arten Grauschnäpper, Grünspecht, Trauerschnäpper und Waldkauz, als Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“, erfolgte lediglich ein einmaliger Nachweis (Brutzeitfeststellung) und/ oder Überflug (Nahrungsgast/ Gastvogel).

### Legende:

**Fettdruck** = „Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz“<sup>4</sup> in Anlehnung an das Forschungsprogramm Straßenwesen (Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Endbericht) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der Anwendung der RLBP (Ausgabe 2011) bei Straßenbauprojekten in Niedersachsen<sup>5</sup>.

### Schutz-Status:

EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Anhang I der VSchRL; 4 = Arten nach Art. 4 der VSchRL (davon nur Rote Liste-Arten)  
Bundesnaturschutzgesetz: s = streng geschützt nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG: Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG [d.h. Bundesartenschutzverordnung]; Arten der EG-ASchVO Nr. 338/97 Anhang A

### Rote Listen

D; N; T = Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNEBERG et al.2015<sup>6</sup>)/ Niedersachsen/ Region Tiefland West (NLWKN 2015<sup>7</sup>): 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste, - = Ungefährdet

### Status \* (S):

- R = Revierinhaber (Feststellung revieranzeigender Merkmale, welche gem. Methodenhandbuch die Einstufung als Revier rechtfertigen; Unterscheidung nach Brutverdacht (B<sub>v</sub>) und Brutnachweis (B<sub>n</sub>))
- B = Brutzeitfeststellung (meist nur eine Registrierung von revieranzeigenden Merkmalen und nur innerhalb des Wertungszeitraums in einem Habitat, welches potenziell als Revier genutzt werden kann)
- G = Gastvogel (Zugvögel/ Durchzügler/ Überflieger ohne revieranzeigende Merkmale innerhalb des Wertungszeitraums und/oder für welche aufgrund der Habitatausstattung im Gebiet oder im Umfeld keine Fortpflanzungsstätten vermutet werden; Aufenthalt meist nur zur Rast für wenige Tage oder Stunden im Gebiet)
- N = Nahrungsgast (Beobachtung ausschließlich bei der Nahrungssuche/ Beuteflug), ohne Reviermittelpunkt im Untersuchungsgebiet

\*die Einstufung der getätigten Registrierungen von Vögeln zum Status R/G/N/B richtet sich hauptsächlich nach der beschriebenen Definition dieser, letztendlich entscheiden aber auch die Erfahrungswerte des Gutachters über die Einteilung in den jeweiligen Status

4 Albrecht et al (2014): FE 02.0332/201/LRB, Leistungsbeschreibung für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag, Schlussbericht

5 Entsprechend der Ausführungen in diesen Hinweisen fallen hierunter Arten des Anhang I der VS-RL, Arten nach Art 4 Abs. 2 der VS-RL, Vogelarten der Roten Liste Nds. und D mit Gefährdungsstatus 1,2,3 und G, ausgewählte Arten des Status V sowie Koloniebrüter mit mehr als 5 Paaren. Zusätzlich diejenigen Vogelarten die diese Kriterien nicht erfüllen, aber gemäß § 54 BNatSchG streng geschützt sind.

6 Grüneberg, C. et al 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands

7 Krüger, T. et al. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

**Häufigkeitsklassen (H):** Die Brutbestände seltener Arten und von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ werden quantitativ erfasst (Hinweise und Anzahl der Sichtungen in Spalte Bemerkungen), die Erfassung verbreiteter Arten erfolgte halbquantitativ und die Bestände werden folgenden Häufigkeitsklassen zugeordnet:

<b>I</b>	1	Revier
<b>II</b>	2-3	Reviere
<b>III</b>	4-7	Reviere
<b>IV</b>	8-20	Reviere
<b>V</b>	21-50	Reviere
<b>VI</b>	51-150	Reviere
<b>VII</b>	> 150	Reviere

Bei Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“, falls nachgewiesen, Angabe der tatsächlich vorhandenen Reviere oder Nester (Bn/Bv) oder Anzahl der maximal festgestellten Individuen (G/N/B) in arabischer Zahl

Tabelle 1: Kommentierte Gesamtartenliste Avifauna

Artname	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D <sup>8</sup>	N <sup>9</sup>	T	S	H	
Amsel		-	-	-	R (Bn)	II	
Bachstelze		-	-	-	R (Bv)	I	
Blaumeise		-	-	-	R (Bn)	II	
Buchfink		-	-	-	R (Bv)	III	
Buntspecht		-	-	-	R (Bv)	I	
Eichelhäher		-	-	-	B	-	
Erlenzeisig		-	-	-	G (D)		
Gartenbaumläufer		-	-	-	R (Bv)	I	
<b>Grauschnäpper</b>		V	3	3	G	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalige Sichtung eines adulten Individuums am 26.06.19 im südwestlichen Untersuchungsgebiet
<b>Grünspecht</b>	s	-	-	-	G (N/Ü)	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmalig Ruf in der Nähe des UG, (südwestlich) wahrscheinlich gelegentlicher Nahrungsgast
Haus Sperling		V	V	V	R (Bv)	II	
Hausrotschwanz		-	-	-	R (Bv)	I	
Heckenbraunelle		-	-	-	B	-	
Hohltaube		-	-	-	R (Bv)	I	
Kernbeißer		-	V	V	R (Bv)	I	
Kleiber		-	-	-	R (Bn)	I	
Kohlmeise		-	-	-	R (Bn)	II	
Misteldrossel		-	-	-	B	-	
Mönchsgrasmücke		-	-	-	R (Bv)	I	
Ringeltaube		-	-	-	R (Bv)	II	
Rotkehlchen		-	-	-	R (Bv)	II	
Singdrossel		-	-	-	R (Bv)	II	
Tannenmeise		-	-	-	B	-	
<b>Trauerschnäpper</b>		3	3	3	B	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG, einmaliger Nachweis eines singenden Männchens am 30.04.19 an der nörd-

8 Rote Liste-Status in Deutschland (GRÜNBERG, C. et al.2015)

9 Krüger, T. et al. 2015: Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel. In: INN 4/2015, NLWKN

Artname	Schutzstatus	Rote Liste			S = Status H = Häufigkeitsklasse		Bemerkungen
		D <sup>8</sup>	N <sup>9</sup>	T	S	H	
							lichen B-Plangebietsgrenze
<b>Waldkauz</b>	s	-	V	V	B	1	Kein Brut/ Nistplatz im UG. Einmalig Antwort eine männlichen Tieres auf Klangattrappe (27.02.19) aus dem Waldbereich nördlich des Plangebietes heraus. Anschließend keinerlei Nachweise mehr im Gebiet und Umgebung
Zaunkönig		-	-	-	R (Bv)	III	
Zilpzalp		-	-	-	R (Bv)	II	

In den einsehbaren Kronenbereichen der Gehölze des Untersuchungsgebietes (fast alle Gehölze befinden sich außerhalb der Plangebietsgrenze) wurden keine größeren Nester, die als dauerhafte Niststätte von Vogelarten mit besonderer Planungsrelevanz fungieren können (hier: insbesondere Greifvogelhorste und Spechthöhlen), gesichtet. Es sind in, bzw. an den Gehölzen und Gebäuden im Untersuchungsgebiet kleinere Stammanrisse und (Ast)-löcher, Nischen und Hohlräume (als potentielle Bruthöhle verbreiteter Vogelarten, wie Meise, Star, Haussperling) vorhanden. Es ist somit festzustellen, dass innerhalb und außerhalb der B-Plangrenze Nischen in den vorhandenen Gehölzen und in und an den vorhandenen Gebäuden existieren, die als Brutplatz (Fortpflanzungs-/ Ruhestätte) für europäische Vogelarten fungieren können

### 3.3 Bewertung

Für den Bereich des Untersuchungsgebietes (B-Plangebiet und hierbei im Wesentlichen die angrenzenden Waldbereiche) konnten **Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp** als Brutvögel mit Status Revierinhaber nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich um verbreitete und ungefährdete Arten der Biotoptypen der gehölzgeprägten Kulturlandschaften, die oft auch im Bereich der Siedlungen, an deren Ortsrändern und auch in Kleingärten und Parks vorkommen. Die meisten Reviermittelpunkte (Brutplätze) dieser Brutvogelarten befinden sich in den struktureicheren Randbereichen des Untersuchungsgebietes (angrenzende Waldbereiche) und somit außerhalb der konkreten Plangebietsfläche. Auf den offenen Agrarflächen der südlich angrenzenden Flächen befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine Brutstandorte/ Brutreviere, gefährdeter und charakteristischer Vogelarten des Offenlandes, wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn oder Wachtel.

Zum Vorkommen der Arten mit „besonderer Planungsrelevanz“:

**Grauschnäpper:** Einmalige Sichtung eines adulten Individuums am 26.06.2019 im südwestlichen Untersuchungsgebiet, außerhalb der B-Plangrenze (Status: Gastvogel). Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Grünspecht:** Einmalige Registrierung (Ruf ) südwestlich, in der Nähe des Untersuchungsgebietes. Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art vermutlich gelegentlich zur Nahrungssuche (Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung) innerhalb eines größeren „Streifgebietes“ der Art (Status: Gastvogel/ Nahrungsgast). Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Trauerschnäpper:** Einmaliger Nachweis eines singenden Männchens am 30.04.2019 innerhalb des Untersuchungsgebietes, an der nordwestlichen B-Plangrenze (Status: Brutzeitfeststellung). Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

**Waldkauz:** Einmaliger Nachweis eines Individuums im nördlichen Untersuchungsgebiet außerhalb der B-Plangrenze (Antwort eines männlichen Tieres auf eine Klangattrappe am 27.02.2019 aus dem Waldbereich nördlich des Plangebietes heraus). Anschließend konnten keinerlei Nachweise (auch nicht während der nächtlichen Begehungen im Zuge der Fledermauserfassungen) mehr im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung erfolgen (Status: Brutzeitfeststellung). Flächen des Untersuchungsgebietes dienen der Art möglicherweise als gelegentlich genutztes Nahrungshabitat ohne besondere Bedeutung. Es wurden keine Fortpflanzungs-/ Ruhestätten der Art im Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Die Flächen des Untersuchungsgebietes dienen neben den nachgewiesenen Arten mit Status Revierinhaber, mehreren weiteren Arten als Nahrungshabitat, bzw. als zeitweiser Aufenthaltsbereich (vergl. Tabelle 1).

Als Ergebnis lässt sich weiterhin festhalten, dass die Flächen des B-Plangebietes eine geringe bis mittlere (allgemeine) Bedeutung als Brutvogellebensraum aufweisen. Gründe hierfür sind in der Lage unmittelbar beidseits der „Meller Straße“ sowie der Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagesstätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) und der damit verbundenen starken visuellen und akustischen Vorbelastung sowie der Zusammensetzung der Brutvogelgemeinschaft (verbreitete, Arten mit breiter Anspruchsamplitude) zu sehen.

#### 4 Zusammenfassende Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung gehen nach aktuellem Kenntnisstand keine Nistplätze (Brutstandorte) oder essentielle Habitatbestandteile von Vogelarten mit „besonderer Planungsrelevanz“ verloren. Für die nachgewiesenen Art mit „besonderer Planungsrelevanz“ Grünspecht und Waldkauz sind mit Realisierung der Planung ggf. sehr kleine und nur gelegentlich genutzte Nahrungsflächen ohne besondere Bedeutung betroffen. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten des Grünspechtes oder des Waldkauzes sind im Untersuchungsgebiet und seiner näheren Umgebung nicht nachgewiesen worden.

Bei den weiteren betroffenen Vogelarten mit Revierstatus im Untersuchungsgebiet handelt es sich um ungefährdete und verbreitete Arten mit meist weiter Anspruchsamplitude (**Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Gartenbaumläufer, Haussperling, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kernbeißer, Kleiber, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Ringeltaube, Rotkehlchen, Singdrossel, Zaunkönig und Zilpzalp**). Die meisten der genannten Arten weist ihren Reviermittelpunkt außerhalb der Grenzen des Bbauungsplanes auf. Entsprechend der bestehenden Vorbelastung ist die Artenzahl im Gebiet als mittel anzusehen. Die Flächen des B-Plangebietes sind aufgrund des Betriebs und der Nutzung des Hauses Sonnenwinkel und der nördlich gelegenen Kindertagesstätte (insbesondere Zulieferverkehr und Fahrbewegungen zum „Kindertransport“) sowie der angrenzenden Straßen „Meller Straße“ und „Bergstraße“ als vorbelastet und somit von der Brutvogelfauna nur eingeschränkt als Brutrevier-/raum nutzbar anzusehen. Insgesamt weist der Untersuchungsbereich eine mittlere Bedeutung als Tierlebensraum für die Brutvogelfauna auf, Dem Bereich des B-Plangebietes ist eher eine geringe Bedeutung als Brutvogellebensraum beizumessen.

Auch die sog. „Allerweltsarten“ sind als europäische Vogelarten geschützt und durch die Überplanung von Vegetations- und Gebäudestrukturen können Lebensstätten dieser Arten verloren gehen. Die Umsetzung des Planungsvorhabens kann Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG auslösen. Durch weitere Prüfschritte in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung im Zuge des Planverfahrens ist festzustellen, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG auftreten könnten, durch welche Maßnahmen diese Verbotstatbestände vermieden werden können und ob die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten („Lebensstätten“) für die betroffene Vogelarten im Betrachtungsraum (nähere und mittlere Umgebung des Plangebietes) erhalten bleiben.

---

## 5 Literaturverzeichnis

- ALBRECHT, K., T. HÖR, F. W. HENNING, G. TÖPFER-HOFMANN, & C. GRÜNFELDER (2014):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht 2014.
- BRINKMANN, R. (1998):** Berücksichtigung faunistisch-tierökologischer Belange in der Landschaftsplanung. In: Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 4/98. Hannover
- GRÜNEBERG C., BAUER H.-G., HAUPT H., HÜPPOP O., RYSLAVY T. & SÜDBECK P. (2015).** ROTE LISTE DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, 5. FASSUNG, 30. NOVEMBER 2015. BER. VOGELSCHUTZ 52: 19-67.
- KRÜGER T. & NIPKOW M. (2015).** ROTE LISTE DER IN NIEDERSACHSEN UND BREMEN GEFÄHRDETEN BRUTVÖGEL, 8. FASSUNG, STAND 2015. INFORM. D. NATURSCHUTZ NIEDERSACHS. 35, NR.4 (4/4): 181-260, HANNOVER.
- SÜDBECK, P. ET AL (HRSG., 2005):** „METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS“ RADOLFZELL
- WILMS, U., BEHM-BERKELMANN, K. UND HECKENROTH, H. (1997):** VERFAHREN ZUR BEWERTUNG VON VOGELBRUTGEBIETEN IN NIEDERSACHSEN. IN INN NR. 6, 219-224, HANNOVER